

# Oberhirtliches Verordnungsblatt

# für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

87. Jahrgang Nr. 3 27. Januar 1994

#### INHALT

Nr.		Seit
19	Bauleistungsversicherung	5

# Bischöfliches Ordinariat

#### 19 Bauleistungsversicherung

Nach eingehenden Überlegungen und Gesprächen hat sich die Diözese entschlossen, zum 01. 01. 1994 mit der Bayerischen Versicherungskammer eine Bauleistungsversicherung für alle kirchlichen Bauherren in Form eines sog. Umsatzvertrages abzuschließen. Damit wird eine wichtige Lücke im Versicherungsschutz von Diözese und Kirchenstiftungen für die Zukunft geschlossen. Nachfolgend wird nach einem Überblick über die Bauleistungsversicherung der Vertragstext abgedruckt; des weiteren Hinweise, wie im Schadenfall zu verfahren ist. Am Schluß sind einige mit dem Versicherer abgesprochene Punkte veröffentlicht, die die praktische Handhabung des Vertrages betreffen.

# A. Überblick über die Bauleistungsversicherung (BLV)

#### 1. Wesen

Im Gegensatz zur Bauherren-Haftpflichtversicherung, die ausschließlich Fremdschäden des Bauherrn deckt, schützt die BLV sowohl den Bauherrn als auch den Bauunternehmer von Baubeginn bis zur Bauabnahme gegen *unvorhergesehene* Beschädigungen oder Zerstörungen an der geschaffenen Bauleistung. Sie ist als reine Sachversicherung mit einer Kaskoversicherung vergleichbar. Versichert ist nämlich das Ergebnis der Tätigkeit des Bauunternehmers, das Bauwerk im Stadium seines Entstehens. Anders als die Haftpflichtversicherung deckt die BLV nach ihrem Sinn und Zweck nicht die Folgen eines in die Versicherungszeit fallenden, haftbarmachenden Ereignisses. Sie gewährt vielmehr Schutz gegen Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung, regelmäßig begrenzt auf den Zeitraum der Erstellung des Gebäudes, d. h. bis zur Abnahme oder zum Ablauf einer vereinbarten Nachfrist. Versichert wird die Zeit einer erhöhten Schadensanfälligkeit während des Herstellungsprozesses (BGHZ 75, 50, 61).

# 2. Abgrenzung: Unvorhergesehene Schäden ./. Leistungsmängel

Der Deckungsumfang der BLV betrifft unvorhergesehene Sachschäden an der Bauleistung, nicht jedoch die Leistungsmängel. Sogenannte Pfuscharbeit, also die mit Ausführungsmängeln behaftete Leistung des Auftragnehmers, ist von der BLV nicht gedeckt (Ingenstau/Korbion, VOB, 10. Auflage, S. 1082). Die Abgrenzung zwischen dem (versicherten) Schaden und dem (unversicherten) Leistungsmangel, ist häufiger Streitpunkt zwischen den Versicherungsvertragsparteien.

#### 3. Entwicklung der Bauwesen- zur Bauleistungsversicherung

Die Bauwesenversicherung entstand zu einer Zeit (1933), als es die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) noch nicht gab und somit der Auftragnehmer nach den Bestimmungen des Werkvertragsrechtes (§§ 644, 645 BGB) die Gefahr für seine Leistungen bis zur Abnahme im wesentlichen allein zu tragen hatte. In diesem Umfang galt das Risiko der Herstellung von Bauwerken daher auch zunächst als abgedeckt.

Bei der Abfassung der ersten Bedingungen für eine Baurisikenversicherung griff man auf die Erfahrungen mit den vorhandenen Montageund Maschinenversicherungsbedingungen zurück.

Neben den Bauleistungen wurden auch die Baustelleneinrichtung und im Umfang der Maschinenversicherung alle auf der Baustelle eingesetzten Geräte eingeschlossen. Deshalb wurde die neue Sparte mit Recht auf den Namen "Bau*wesen*versicherung" getauft, nachdem ihre Geburt am 16. April 1934 verkündet worden war.

Im Rahmen der ersten Erfahrungssammlung erwies sich u. a. der Einschluß der Baugeräte als sehr schadenanfällig.

Nachdem sich etwa Mitte der 30er Jahre die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) als Vertragsgrundlage bei der Vergabe von Bauaufträgen immer mehr durchsetzte, konnten im Jahr 1936 die "Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauwesenversicherung" (AVB) neu gestaltet werden. Dabei wurde von der Deckung im Umfange des Bauvertrages abgegangen und auf die neue Gefahrenteilung nach der VOB umgestellt.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zwangen die Verhältnisse bei der Trümmerbeseitigung zu einer Trennung der Versicherung des Bauleistungs- und Geräterisikos. Das erstere war damals gering, das zweite jedoch extrem hoch. Für die neue Baugeräteversicherung, eine reine Kaskoversicherung ohne Mitversicherung des inneren Betriebsschadens, wurden an die AVB "besondere Vereinbarungen" angehängt, die auch den Einschluß des Feuer- und Beförderungsrisikos zuließen.

Mit dem Wiederaufleben des Wohnungsbaues nach der Währungsreform entstand der Wunsch nach einem Versicherungsschutz, der während der Bauzeit bis zur Schlüsselfertigstellung alle Schäden einschließen sollte, die der Auftraggeber (meist = Bauherr) und seine Auftragnehmer (= Unternehmer und Handwerker) zu tragen haben.

Im Laufe der Jahre entstanden die heute gültigen Texte "Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber" (ABN) und "Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen" (ABU). Seit dem Frühjahr 1975 dürfen neue Verträge nur noch nach diesen Bedingungen abgeschlossen werden.

Nachdem im Zuge der Entwicklung Teile des in dem Begriff "Bauwesen" enthaltenen Versicherungsumfanges (Baustelleneinrichtung, Baugeräte) auf die Maschinenversicherung übertragen worden war, blieb somit von der "Bauwesen"-Versicherung nur der Teil, der sich mit der Versicherung der *Bauleistungen* befaßt. Das Bundesaufsichtsamt verwendet deshalb in seinen Vorschriften den alten Begriff nicht mehr, sondern hat dieser Sparte den Namen "Bauleistungsversicherung" gegeben. Allerdings verwenden sogar die neuen Bedingungswerke noch die alte Bezeichnung.

#### 4. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh- und Ausbau oder für den Umbau einschließlich der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen mit Ausnahme von Gartenanlagen und Pflanzungen.

Nicht versichert sind maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke, bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände, Baugeräte, Kleingeräte und Handwerkzeuge, Vermessungsgeräte etc. und alle sonstigen Hilfsmittel, die durch die Kaskoversicherung für Baugeräte versichert werden können, Fahrzeuge aller Art, Aktenzeichnungen und Pläne.

#### 5. Versicherte Gefahren

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen (= unvorhergesehene Sachschäden).

Unvorhergesehen sind solche Schäden, die weder der Auftraggeber noch der beauftragte Unternehmer oder deren Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können (§ 2 ABN).

Unvorhergesehen für den Bauunternehmer können insbesondere auch Schäden sein, die auf Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Desgleichen gilt für Konstruktions- und Materialfehler, fehlerhafte statische Berechnungen sowie Fehler infolge mangelnder Bauaufsicht (vgl. S. 60).

# 6. Umfang der Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadensstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

#### Schäden zu Lasten des VN und solche zu Lasten eines der beauftragten Unternehmer

- 7.1 Irrtümlich wird häufig die Meinung vertreten, daß allein die Unternehmer und Handwerker (Auftragnehmer) die Gefahren, die jedes Bauvorhaben in sich birgt, zu tragen hätten. Eintretende Schäden können vielmehr sowohl zu Lasten des Bauherrn als auch zu Lasten der Auftragnehmer gehen.
- 7.2 Nach § 3 ABN wird Entschädigung geleistet sowohl für Schäden, die zu Lasten des VN gehen, als auch für Schäden, die zu Lasten eines der beauftragten Unternehmer gehen. Dagegen sind aufgrund der ABU nur Schäden versichert, die nach der VOB zu Lasten des Bauunternehmers gehen.
- 7.3 Die BLV umfaßt also im Rahmen der ABN die gesamte, im Werkvertragsrecht verankerte Gefahrtragung. Als Versicherter gilt deswegen jeder, zu dessen Lasten ein Schaden an den versicherten Sachen geht, ob er nun Bauherr, sonstiger Auftraggeber oder auftragnehmender Unternehmer bzw. Handwerker ist. Die BLV bietet somit allen am Bau Beteiligten Versicherungsschutz.
- 7.4 Das Auftragnehmerrisiko (= Unternehmerrisiko) schließt das von den Unternehmern und Handwerkern *bis zur Abnahme* zu tragende Risiko für die von ihnen übernommenen Leistungen ein. Das Auftraggeberrisiko (= Bauherrnrisiko) umfaßt *vor* der Abnahme die Fälle, in denen sich der Auftragnehmer entlasten kann, und *nach* der Abnahme alle Risiken, für die keine Gewährleistungsansprüche bestehen.
- 7.5 Bereits vor der Abnahme findet gemäßt § 7 VOB/B in Abweichung von § 644 BGB ein "vorzeitiger" Gefahrenübergang auf den Auftraggeber statt, d.h. die Unternehmer müssen nur diejenigen Schäden auf eigene Rechnung beseitigen lassen, die sie mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhüten können. Nach der Abnahme gehen außer den Gewährleistungsschäden alle Schäden, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, zu Lasten des Auftraggebers (= "endgültiger" Gefahrenübergang). Sie bleiben im Rahmen der ABN unter Versicherungsschutz bis zum Ende der Haftung. Letzteres gilt insbesondere auch für alle vom Bauherrn abgenommenen oder evtl. als abgenom-

men geltenden *Teil*leistungen (z.B. Rohbau, überbaute Isolierungen, Installationen, Heizung, Glaser- und Malerarbeiten u.a.). Das mit dem Baufortschritt also ständig wachsende Risiko des Bauherrn bleibt somit bis zum Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers unter Versicherungsschutz. Entsprechendes gilt für weitere Risiken des Bauherrn, wie:

- evtl. wirtschaftliches Unvermögen des Auftragnehmers zur Schadensbeseitigung;
- eine kostenträchtige Verzögerung der Fortführung der Bauarbeiten durch zeitraubende Suche nach dem für den Schaden Verantwortlichen, verbunden mit evtl. langwierigen Rechtstreitigkeiten, die die rechtzeitige Fertigstellung des Bauvorhabens gefährden.
- 7.6 Für Gewährleistungsschäden dagegen beginnt mit der Abnahme die Gewährleistungsfrist. Derartige Schäden sind von der BLV *nicht* gedeckt.

# 8. Bedeutung des § 7 VOB/B für die "Gefahrtragung"

- 8.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Bauwesen hat die VOB in § 7 für die Gefahrtragung eine von der Vorschrift des § 644 BGB abweichende Regelung getroffen, die sich aus Treu und Glauben ergibt. Im Gegensatz zu den sonstigen Werkleistungen, die das Gesetz in den §§ 631 ff. BGB regelt, wohnt den Bauleistungen die Besonderheit inne, daß sie bei der Erstellung wesentlich schlechter vor Beschädigungen oder Zerstörungen zu schützen sind als andere Werkleistungen, die in Betriebsräumen gefertigt werden. Für den vorzeitigen Gefahrübergang spielt auch eine Rolle, daß der Auftraggeber wegen der damit verbundenen Risiken eine Bauleistungsversicherung abschließen kann. Daher entlasten die allgemeinen Vertragsbedingungen unter gewissen Voraussetzungen den Auftragnehmer von der Verantwortung. Gründe der Billigkeit haben zu dieser fest umrissenen Ausnahme geführt.
- 8.2 Es sind dies höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare Umstände, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind. In diesen Fällen behalten die Unternehmer ihren Vergütungsanspruch gegen den Bauherrn.
- 8.3 Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen den Begriffen der *Gefahr* einerseits und denen der *Haftung* und *Gewährleistung* auf der anderen Seite.
- 8.4 Fragen der Gefahrtragung treten nur auf, wenn weder der eine noch der andere Vertragsteil für die vor Abnahme aufgetretene Beschädigung oder Zerstörung im Sinne eines Verschuldens einzutreten hat. In

- der Konsequenz geht es darum, ob der Auftragnehmer den Schaden durch Wiederholung der zerstörten oder beschädigten Leistung hinnehmen muß, ohne hierfür vom anderen Vertragspartner eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.
- 8.5 Die Haftung (vgl. § 10 VOB/B) kommt dagegen in Betracht, wenn einer der Vertragspartner oder ein Dritter wegen seines Verschuldens den eingetretenen Schaden zu tragen hat. Daraus ergibt sich zugleich, daß bei der Haftung grundsätzlich die Möglichkeit des Schadenersatzbegehrens für die erlittene Beschädigung oder Zerstörung gegeben ist, während diese Frage bei der Gefahrtragung auszuscheiden hat.
- 8.6 Zu unterscheiden ist auch zwischen der Gefahrtragung und der Gewährleistung. Die Gewährleistung beinhaltet die Frage, wer grundsätzlich nach Abnahme für einen Mangel der erbrachten Leistung einzustehen hat. Das Gewährleistungsrecht regelt lediglich einen Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex der Haftung der Vertragsparteien.

#### 9. Regreß des Bauleistungsversicherers

- 9.1 Da die BLV einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Bauleistungen gewährleisten soll, und zwar gleichgültig, ob diese Schäden der Bauherr, der Bauunternehmer oder einer der beauftragten Handwerker zu tragen hat, kann der Versicherer durch Vereinbarung der Klausel 68 bei Schäden, die andere Bauunternehmer oder Handwerker verschuldet haben, auf einen Regreß diesen gegenüber verzichten.
- 9.2 Daneben gibt es außerhalb der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch die Möglichkeit, daß der Versicherer bei Schäden, die der Architekt oder der Bauleiter verschuldet haben, insoweit auf einen Regreß verzichtet, als der Schaden die Haftpflicht-Deckungssumme für sonstige Schäden der Architekten-Haftpflichtversicherung übersteigt (Sach- und Vermögensschäden). Voraussetzung ist, daß eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für sonstige Schäden von 150 000,00 DM besteht.

# 10. Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers (vgl. § 8 ABN)

- 10.1 Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten des VN gehen, endet die Haftung spätestens
  - a) mit der Bezugsfertigkeit oder
  - b) nach Ablauf von 6 Werktagen seit Beginn der Benutzung oder
  - c) mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme (§ 8 ABN).

- 10.2 Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Werden noch Restarbeiten ausgeführt, so gelten die v. g. Zeitpunkte nicht für Schäden an diesen Restbauleistungen.
- 10.3 Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers dagegen spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.
- 10.4 In jedem Fall endet die Haftung des Versicherers spätestens mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### 11. Schadenursachen

in der BLV können sein

- höhere Gewalt und Elementarereignisse, wie Erdbeben, Erdrutsch, Überschwemmung, Hochwasser sowie Veränderungen des Baugrundes;
- Witterungseinflüsse, wie Regen, Sturm, Hagel, Frost etc.;
- Diebstahl von eingebauten Materialien und Bauteilen;
- mutwillige und vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen durch unbekannte Personen;
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen;
- Konstruktions-, Materialfehler sowie fehlerhafte statische Berechnungen;
- Fehler bei der Bauausführung und mangelnde Bauaufsicht.

Dadurch verursachte Schäden können sowohl für den Auftraggeber als auch für den Unternehmer unvorhergesehen iSv § 2 ABN sein.

# 12. Schadenbeispiele

#### 12.1 Versicherte Schäden

Vor rechtsgeschäftlicher Bauabnahme ist zu unterscheiden zwischen Schäden, die zu Lasten des Bauherrn (Auftraggebers) und Schäden, die zu Lasten des Bauunternehmers (Auftragnehmers) gehen.

# 12.1.1 Versicherte Auftrag**nehmer**schäden:

 a) Infolge fehlerhafter Bedienung stürzte der Baukran der Firma X auf das Dach eines im Bau befindlichen Wohnhauses. Der

- schwerbeschädigte Dachstuhl, durch die Firma X erstellt, mußte erneuert werden.
- Bei Schweiß- und Schleifarbeiten führten ungenügende Schutzvorkehrungen zu Metalleinbrennungen auf Isolierverglasungen.
- c) Eine frisch betonierte Decke stürzte durch zu frühes Ausschalen ein. Hierbei erlitt auch die darunter befindliche Decke einen erheblichen Schaden.

# 12.1.2 Versicherte Auftrag**geber**schäden:

- a) Vermutlich durch Druckanstieg im öffentlichen Wasserleitungsnetz platzte nachts der PVC-Zylinder des Wasserfilters. Die bereits eingebrachte Isolierung, Heizschlangen sowie teilweise auch der Innenputz mußten erneuert werden.
- b) Unbekannte T\u00e4ter sind in das abgeschlossene Geb\u00e4ude gewaltsam eingedrungen und haben bereits fertiggestellte W\u00e4nde, T\u00fcren und B\u00f6den mit Farbe beschmiert.
- c) Von Unbekannten wurde frisch eingebrachter Estrich trotz Sicherung zu früh betreten. Umfangreiche Erneuerungsarbeiten waren notwendig.

#### 12.2 **Nichtversicherte** Schäden

- a) Diebstahl von noch nicht eingebauten Materialien und Bauteilen (z. B. auf der Baustelle gelagerte, für den Einbau bestimmte Fensterbänke);
- b) Schäden an oder Abhandenkommen von Baugeräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln, für die eine Baugeräteversicherung abgeschlossen werden könnte;
- c) Schäden durch Streik.

# 12.3 **Nicht**versicherte **Gewährleistungs**schäden (Pfuscharbeit)

#### 12.3.1 Beispiele:

- a) Bei Maurerarbeiten (Rohbau) werden die Wände nicht lotgerecht hochgezogen. Die einzelnen Wände sind krumm und unterschiedlich hoch, was mit einem Mehraufwand bei den nachfolgenden Schalungsarbeiten für die Betondecke verbunden ist.
- b) Bei der Anbringung von Holzdecken durch eine Schreinerfirma (Innenausbau) wurde derart schlampig gearbeitet, daß die Decke aus optischen Gründen wieder heruntergerissen und neu angebracht werden mußte.

- 12.3.2 Beide Male liegen keine Ereignisse vor, welche *unvorhergesehen* bzw. unvorhersehbar gewesen sind und die zu einer Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Bauleistung geführt haben. Die Beispielsfälle erschöpfen sich in einem reinen Leistungsmangel. Dagegen ist für sog. (unvorhergesehene) Mangelfolgeschäden (vgl. hierzu BGHZ 75, 50, 57 entsprechend) in § 9 Nr. 3 ABN eine Ausnahme enthalten. Demnach gilt für die Entschädigung bei Leistungsmängeln:
  - reine Leistungsmängel (= Pfuscharbeit) sind nicht versichert, da sie keine nachteilige Veränderung des bisherigen Zustandes der Bauleistungen darstellen. Nach der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für den Auftragnehmer, sie beträgt nach BGB fünf Jahre, nach VOB zwei Jahre;
  - führt der Mangel von selbst (nicht etwa bei seiner Beseitigung!) zu einer Beschädigung oder Zerstörung der mangelbehafteten oder anderer versicherter Sachen, wird Entschädigung geleistet unter Abzug der Zusatzkosten für die Wiederherstellung einer insgesamt mangelfreien Bauleistung (führte z. B. eine zu schwache Bewehrung zu dem Schaden, dann gehören die Zusatzkosten für die statisch notwendige stärkere Bewehrung genauso nicht zur Ersatzleistung wie eine Änderung der Bauweise). Dies gilt aber nur, wenn es sich um einen gem. § 2 entschädigungspflichtigen Schaden handelt, d. h. die Schäden insbesondere "unvorhergesehen" (!) eingetreten sind.
- 12.3.3 Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn wie im Angebot der Bayerischen Versicherungskammer die sog. Klausel 61 (Schäden infolge von Mängeln) *nicht* vereinbart ist. Bei diesem Angebot handelt es sich um einen Sammelvertrag in Form eines Umsatzvertrages.

# 13. Vorteile eines Sammelvertrages für die Bauleistungsversicherung

- 13.1 Ohne Einzelanmeldung grundsätzlich Versicherungsschutz für *alle Hochbaumaßnahmen* (auch Umbaumaßnahmen/Sanierungen). Versicherungslücken werden dadurch vermieden.
- 13.2 Altbauten können unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert werden.
- 13.3 Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf einen Regreß gegen die Bediensteten der Diözese (Regreßverzichtserklärung). Regreßverzicht besteht ferner gegenüber anderen am Bau beteiligten Unternehmern und Handwerkern.
- 13.4 Sogenannte Obliegenheitsverletzungen des mitversicherten Personenkreises wirken sich außer bei Vorsatz und grober Fahrlässig-

- keit nicht nachteilig aus, wie sonst üblich *(Versehensklausel)*, so z. B. die Unterlassung einer Schadensanzeige.
- 13.5 Wegfall des Risikos einer Unterversicherung.
- 13.6 Beitragsumlage in Höhe von 2‰ auf die am Bau beteiligten Unternehmer und Handwerker.
- 13.7 Der Verwaltungsaufwand wird so gering wie möglich gehalten. Er besteht im wesentlichen darin, zunächst das voraussichtliche Bauvolumen für das laufende Jahr zu ermitteln, welches Grundlage für die Beitragsberechnung ist. Jeweils am Schluß eines Versicherungsjahres wird anhand eines Stichtagmeldebogens die genaue Beitragsrechnung erstellt. Im Schadensfall besteht die Aufgabe der Diözesanverwaltung lediglich darin, die geschädigte kirchliche Institution (in der Regel deren Architekten als Beauftragten) aufzufordern, den Schaden beim Versicherer telefonisch oder schriftlich anzumelden.

# B. Umsatzvertrag

# Bauleistungs-Versicherung BK 200383 999

Zwischen der Diözese Speyer vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat Speyer, Kleine Pfaffengasse 16, 67346 Speyer – nachfolgend Versicherungsnehmer (VN) genannt –

und dem Bayerischen Versicherungsverband, Tattenbachstr. 2, 80538 München, vertreten durch die Bayerische Versicherungskammer – nachfolgend Versicherer genannt –

Inhaltsverzeichnis Teil I: Allgemeine Bestimmungen	
Teil II: Versichertes Risiko	67
<ol> <li>Versicherte Sachen</li> <li>Versicherung auf Erstes Risiko</li> </ol>	67 67
Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln	67
<ol> <li>Änderung von Bedingungen/Klauseln</li> <li>Sondervereinbarungen</li> <li>Selbstbeteiligung je Schadenereignis</li> <li>Anerkennungen</li> <li>Repräsentanten</li> </ol>	67 67 69 69
6. Regreßverzicht 7. Versehensklausel	69 69
<ul><li>8. Vorrang anderweitiger Versicherungen</li><li>9. Abtretung von Schadenersatzansprüchen</li><li>10. 72 Stunden-Klausel</li></ul>	70 70 70
<ul><li>11. Kriegsnachschäden</li><li>12. Gerichtsstand</li></ul>	70 70
<ul><li>13. Kündigungsverzicht</li><li>14. Datenschutzklausel</li></ul>	70 71
<ul><li>15. Unvorhergesehenes</li><li>16. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer</li></ul>	71 71

17. Ende der Versicherung	/1
18. Sachverständigenklausel	72
19. Schäden durch Sturm und Leitungswasser	72
Teil IV: Mitversicherung von Altbauten	72

#### **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

#### 1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. 01. 1994, mittags 12 Uhr, und endet am 01. 01. 1999, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

- 2. Vertragsgrundlagen
- 2.1 Satzung des Bayerischen Versicherungsverbandes
- 2.2 Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) Anlage 434 –
- 2.3 Die Klauseln 50, 55, 68, 70 zu den ABN Anlage 435 -
- 2.4 Zusatzbedingungen 67 zu den ABN Anlage 436 -
- 2.5 Stichtagsmeldebogen (Anlage D)
- 2.6 Die Bestimmungen des Vertrages
- 3. Versicherungsnehmer/Versicherte
- 3.1 Die Diözese.
- 3.2 der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut oder Aufsicht der Versicherungsnehmerin stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kindergarteneinrichtungen und der kirchlichen ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familiepflege,
- 3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen sonstigen rechtlich selbständigen Einrichtungen, deren Baumaßnahmen vom Bischöflichen Bauamt betreut werden.

# 4. Versicherungssumme

- 4.1 Für die Bildung der Versicherungssumme ist § 5 Nr. 2a ABN maßgebend.
- 4.2 Die Mehrwertsteuer wird bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt, d. h. sie ist Bestandteil der Versicherungssumme.

#### 5. Beitragsberechnung

- 5.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, seinen gesamten Umsatz zur Versicherung anzumelden. Einzelbaumaßnahmen mit einer Bausumme von über 20 Mio. DM meldet der Versicherungsnehmer dem Versicherer vor Baubeginn.
- 5.2 Dem Beitragsvorschuß für das laufende Kalenderjahr wird eine vorläufige Jahresumsatzsumme zugrunde gelegt.
- 5.3 Ein vorläufiger Beitrag ist für den Rest des bei Beginn der Versicherung laufenden Kalenderjahres sowie für jedes folgende Versicherungsjahr im voraus zu zahlen.
- 5.4 Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird nach dem tatsächlichen Umsatz abgerechnet. Der Versicherungsnehmer teilt die Vorausplanung dem Versicherer anhand des Stichtagsmeldebogens (Anlage D) mit.

Ein Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist vom Versicherungsnehmer nachzuentrichten oder vom Versicherer zurückzugewähren.

# 6. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für (Erz-)Diözesen,

Herrn Valentin Gassenhuber Auf der Eierwiese 3 a 82031 Grünwald Tel. 089/6417701 Fax 089/6411716

betreut. Herr Gassenhuber ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

#### Teil II: Versichertes Risiko

#### 1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Bauleistungen, die der Versicherungsnehmer/die Versicherten während der Dauer dieses Vertrages innerhalb Deutschland erstellen oder in Auftrag geben, und zwar:

- 1.1 Gebäudeneubauten
- 1.2 Umbaumaßnahmen, Renovierungen bzw. Sanierungen in diesem Bereich.
- 2. Versicherung auf erstes Risiko

2.1 Kosten für Baugrund und Bodenmassen	10 000,- DM
2.2 Schadensuchkosten	10 000,- DM
2.3 Zusätzliche Aufräumungskosten	10 000,- DM

2.4 Soweit für ein Einzelbauvorhaben eine höhere Erstrisikosumme erforderlich ist, kann diese gegen Beitragszuschlag beantragt werden.

#### Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

- 1. Änderung von Bedingungen/Klauseln
- 1.1 Werden die diesem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln im Laufe der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie auch für diesen Vertrag.
- 1.2 Erfordern die Änderungen einen höheren Beitrag, so wird dieser vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe auf diese Änderung verzichtet.
- 2. Sondervereinbarungen
- 2.1 Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile – siehe § 2 Nr. 2 ABN.
- 2.2 Glasbruchschäden sind bis Bauende mitversichert.
- 2.3 Fertigteile

Im Rahmen der Bedingungen besteht Versicherungsschutz für Schäden, die entstehen:

- beim Auf-, Ab- und Umladen der Fertigteile auf der Baustelle
- während des Zwischenlagerns auf der Baustelle, höchstens 14 Tage;
   Stapelschäden sind nur dann ersatzpflichtig, wenn das Stapelgewicht den statischen Erfordernissen entspricht
- beim Zusammen- und Einbau der Fertigteile auf der Baustelle.
- 2.4 Eilfracht- und Arbeitszuschläge

Mehrkosten für Eil- und Expreßfrachten (nicht Luftfrachten) und Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten sind mitversichert.

- 2.5 Gebäudebrandschaden
- 2.5.1 Die Bauleistungsversicherung schließt die Gefahren von Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines lenkbaren Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Kosten durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen ein, soweit diese Risiken nicht
  - a) unter das Bannrecht der Bayerischen Landesbrandversicherung fallen oder
  - b) in einem gesonderten Feuerversicherungsvertrag versichert werden können.
- 2.5.2 Bei Bauvorhaben, die nicht durch eine Gebäudebrandversicherung versichert werden können, ist das Feuerrisiko bis 10 Mio. DM mitversichert. Diese erweiterte Deckung gilt subsidiär.
- 2.6 Sofern besondere Baumaßnahmen (Ziffer 2.6.1 bis 2.6.4) notwendig sind, so sind diese Aufwendungen bis zu insgesamt 50 000,- DM, ohne gesonderte Anzeige in den Versicherungsvertrag eingeschlossen.

Werden diese Kosten überschritten, so wird für das erhöhte Risiko aus der übersteigenden Summe ein Zuschlagsbeitrag gemäß Anlage C erhoben.

- 2.6.1 Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung, Baugrubenverbesserung und/oder
- 2.6.2 Baugrubenumschließung (z.B. Spundwände, Bohrpfählwände, Berliner Verbau etc.)
- 2.6.3 Wasserhaltung
- 2.6.4 Geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtungen

# 3. Selbstbeteiligung je Schadenereignis

Abweichend von § 14 Nr. 1 ABN wird der nach §§ 9 bis 13 ABN ermittelte Betrag um einen Mindestselbstbehalt von 300,– DM gekürzt.

Der prozentuale Selbstbehalt ist ausgeschlossen.

# 4. Anerkennung

- 4.1 Sofern dem Versicherer die Besichtigung des Risikos ermöglicht wird, erkennt er an, daß ihm bei Abschluß der Versicherung alle Umstände bekannt waren, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, es sei denn, daß vom Versicherungsnehmer derartige Umstände arglistig verschwiegen wurden.
- 4.2 Die Verpflichtung, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt davon unberührt.

# 5. Repräsentanten

Der Ausschluß von Schäden durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

# 6. Regreßverzicht

Schäden, die eine Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistung hervorrufen und auf Fehler der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind, gelten im Umfang der Versicherungsbedingungen als mitversichert.

Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens verzichtet der Versicherungsnehmer auf sein Rückgriffsrecht gegenüber dem zu diesem Personenkreis gehörenden Schadenstifter. Bei Vorsatz oder Böswilligkeit behält sich jedoch der Versicherer das Rückgriffsrecht vor.

#### 7. Versehensklausel

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, daß Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages, falls dieser vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte. Diese Vereinbarung gilt nicht für die Erstrisikoversicherungssumme bei Mitversicherung von Altbauten gemäß Anlage A.

# 8. Vorrang anderweitiger Versicherungen

Besteht für versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer oder sonstige Mitversicherte eine Sonderversicherung, so geht diese im Schadenfall voran. Bietet diese Versicherung keinen ausreichenden Versicherungsschutz, haftet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages.

# 9. Abtretung von Schadenersatzansprüchen

Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der Versicherten aus einem Schaden gegenüber einem Dritten als Schadenstifter oder dessen Versicherer haben keinen Einfluß auf die Leistungsverpflichtung des Versicherers dieser Police. Bestreitet der Dritte oder dessen Versicherer seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Ersatz, wobei Ansprüche gegen einen Dritten nach § 67 VVG auf ihn übergehen. Der Anspruch gegen einen Dritten oder dessen Versicherer kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder dessen Versicherten abgetreten werden.

#### 10. 72 Stunden-Klausel

Schäden, die innerhalb von 72 Stunden festgestellt werden und in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, gelten als ein Schadenereignis. Die Selbstbeteiligung von 300,– DM wird dann nur einmal in Abzug gebracht

# 11. Kriegsnachschäden (zu § 2 Nr. 1 ABN)

Entschädigung wird auch geleistet für Kriegsnachschäden unter der Voraussetzung, daß das Baugelände behördlicherseits auf das Vorhandensein von Kriegsmaterial abgesucht und baupolizeilich freigegeben wurde.

#### 12. Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand des Versicherungsnehmers.

# 13. Kündigungsverzicht

Wird der Versicherungsvertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gemäß § 8 Nr. 5 ABN gekündigt, so beendet diese Kündigung den Versicherungsvertrag und die Haftung des Versicherers für das vom Versicherungsfall betroffene Objekt. Die Haftung

des Versicherers für versicherte Sachen, mit deren Bau vor dem Zeitpunkt der Kündigung begonnen wurde, besteht jedoch auf Antrag fort, bis sie gemäß § 8 Nr. 1 bis 4 ABN endet.

Dem Versicherer ist für die Beitragsberechnung eine Aufstellung über die Objekte einzureichen, deren Fertigstellung noch nicht beendet ist, mit Angabe von Baudauer, Versicherungssumme gemäß § 5 ABN und Versicherungsort.

#### 14. Datenschutzklausel

Der Versicherungsnehmer willigt ein, daß der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie an den Verband der Sachversicherer und andere Versicherer zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche übermittelt.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, daß der Versicherer, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten an seine Vertreter weitergibt.

Auf Wunsch werden dem Versicherungsnehmer zusätzliche Informationen zur Datenübermittlung zugesandt.

# 15. Unvorhergesehenes (Klausel 50)

Abweichend von § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABN sind unvorhergesehene Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

# 16. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer (Klausel 68)

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffansprüche gemäß § 3 Nr. 3 ABN gegen versicherte Unternehmer und Nachunternehmer wegen Schäden an versicherten Bauleistungen, die der Schadenstifter nicht selbst erstellt hat; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenstifter gegen Haftpflicht nicht versichert ist.

# 17. Ende der Versicherung (zu § 8 ABN)

Die Bestimmungen des  $\S$  8.3 b und c ABN werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Haftung des Versicherers endet 12 Tage nach erfolgter vollständiger Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes oder spätestens 12 Tage nach Stellung des Bauabnahmeantrages. Maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

In der Versicherungszeit eintretende Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß infolge laufenden Gebrauchs bereits teilfertiger Gebäudeteile sind keine unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Bauleistungen im Sinne dieser Bedingungen.

# 18. Sachverständigenklausel

In Ergänzung zu § 15 ABN gilt vereinbart, daß der Versicherer und Versicherungsnehmer in berechtigten Fällen übereinstimmend den gleichen Sachverständigen wählen können. Die Kosten des Sachverständigen trägt dann der Versicherer. Ist eine Partei mit der Feststellung des gemeinsamen Sachverständigen nicht einverstanden, tritt das Sachverständigenverfahren gemäß § 15.2 ABN in Kraft.

19. Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken (Klausel 70)

Abweichend von § 8 Nr. 3 ABN endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 a bis c ABN nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

# Teil IV: Mitversicherung von Altbauten

Altbauten können unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert werden

Speyer, den 10. 12. 1993 Bischöfliches Ordinariat Müchen, den 22. 11. 1993 Bayerischer Versicherungsverband/ Bayerische Versicherungskammer i.A.

gez. Büchler Generalvikar gez. Ruckdeschel

#### C. Hinweise im Schadenfall

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden eintreten, was leider sehr häufig der Fall ist, möchten wir Ihnen einige Hinweise für eine reibungslose Abwicklung geben:

 melden Sie jeden Schaden gleich nach dessen Eintritt, damit von uns die erforderlichen Erhebungen und auch Besichtigungen durchgeführt werden können. Rufen Sie bitte gleich bei der Bayer. Versicherungskammer an oder schicken Sie dieser Ihre Schadenmeldung per Telefax.

Tel.-Nr.: 089/2160-1058 und 1069

Fax-Nr.: 089/2160-1506

Bitte die Versicherungsschein-Nummer nicht vergessen!

- zeigen Sie Diebstahl-, Brand- und auch Vandalismusschäden der zuständigen Polizeibehörde an und lassen Sie sich Ihre Anzeige unbedingt bestätigen!
- fotografieren Sie das vom Schaden betroffene Objekt sowie die beschädigten Leistungen/Teile und dokumentieren Sie damit das Schadenausmaß.
- versuchen Sie den Schaden abzuwenden oder zu mindern und sprechen Sie die erforderlichen Maßnahmen, sofern die Umstände dies gestatten, mit der Bayer. Versicherungskammer ab.
- veranlassen Sie, daß sämtliche ausgewechselten Schadteile vorsorglich bis zur endgültigen Erledigung des Schadens oder bis zur Freigabe durch den Versicherer witterungsgeschützt zur Verfügung gehalten werden.
- 6. fügen Sie Ihrer Kostenaufstellung sämtliche Belege, auch Regiezettel und dergleichen, bei.

# Wichtig

Erhalten Sie von Ihrem Unternehmer oder Ihrem Handwerker eine Rechnung über erfolgte Sanierungs- oder Reparaturmaßnahmen, so sollten Sie unbedingt vor der Begleichung prüfen, auch wenn die Rechnung vom Architekten bereits zur Zahlung freigegeben wurde, ob der Schaden gemäß dem Bauvertrag auch zu Ihren Lasten geht.

Fast ausnahmslos werden in Bauverträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vereinbart. Diese VOB schränken die Haftung der Auftragnehmer gegenüber dem früher üblichen BGB-Werksvertragsrecht zwar ein, jedoch wird nicht alles dem Auftraggeber/Bauherrn aufgebürdet. Auch wenn der Auftraggeber für den Eintritt des Schadens nicht ver-

antwortlich ist, so trägt er aber evtl. trotzdem die Gefahr und muß die Schadenbehebung in eigener Regie vornehmen. Eine Rechnungsstellung an den Bauherrn ist dann nicht möglich!

Beweispflichtig für einen derartigen Unternehmerschaden ist vor der rechtsgeschäftlichen Abnahme durch den Bauherrn oder in dessen Auftrag immer der Auftraggeber.

Im allgemeinen ist für die Abwicklung eines Schadens der ständige enge Kontakt mit dem Versicherer sehr hilfreich.

Die Anschrift des Versicherers lautet:

Bayerische Versicherungskammer Bayerischer Versicherungsverband 80530 München Tel. 089/2160-1058 Herr Gauderer -1069 Herr Schwer

Sollten Sie noch einzelne Fragen zur Bauleistungsversicherung haben, wenden Sie sich an die Bayerische Versicherungskammer oder an das

Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber Postfach 82025 Grünwald Tel. 089/6417701.

# D. Mit der Bayerischen Versicherungskammer abgesprochene Punkte zur praktischen Handhabung des Vertrages

# Beitragsberechnung

Für jedes neue Versicherungsjahr ist ein vorläufiger Beitrag im voraus zu bezahlen. Für diesen Beitragsvorschuß wird die vom VN dem Versicherer gemeldete vorläufige Jahresumsatzsumme zugrunde gelegt. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird nach dem *tatsächlichen* Umsatz abgerechnet, der vom VN wiederum zu melden ist. Ein Differenzbeitrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist entweder vom VN nachzuentrichten oder vom Versicherer zurückzugewähren.

# Beitragsumlage

Der Beitrag kann voll auf die Auftragnehmer umgelegt werden. Üblich ist eine Beitragsumlage mit mindestens 2 ‰.

Bei der praktischen Umsetzung des Einbehaltes von 2 ‰ ist sicherzustellen, daß die Diözese als ausschließlicher Träger des Beitrages bereits über ihre Zuschüsse die Beitragsumlage in vollem Umfang erhält. Bezugspunkt hierfür ist die jeweilige *Schlußrechnung* für jedes einzelne *Gewerk*.

# Beispiel:

Höhe der Schlußrechnung X davon 2 ‰ Beitragsumlage BLV ergibt an Bauunternehmer zu zahlender Endbetrag	10 000,00 DM ./. 20,00 DM 9 980,00 DM
Diözesanzuschuß, z.B. 50 %	
$= 5000,00~{ m DM}$ ./. $20,00~{ m DM}$ $=$	4 980,00 DM
+ Eigenanteil des Bauträgers, z. B. $50\%$ = ergibt Zahlung des Bauherrn an den Unternehmer	5 000,00 DM 9 980,00 DM

Damit ändert sich für den jeweiligen Bauträger bezüglich seines Eigenanteils gar nichts, die 2‰ sind voll auf den Bauunternehmer umgelegt und es ist sichergestellt, daß die Diözese als VN die Umlage in voller Höhe durch den Abzug bei ihrem Zuschußanteil erhält.

# Klausel in Bauverträgen

Die Beitragsumlage von 2‰ ist über eine entsprechende Klausel in den neugefaßten Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen in der Diözese Speyer sichergestellt. Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen treten zeitgleich zum 01. 01. 1994 in Kraft und sind von

da an vom Bischöflichen Bauamt über die Architekten und Fachingenieure bei der Angebotseinholung und anschließenden Beauftragung der Bauunternehmer zugrundezulegen.

# Zuständigkeit und Zusammenarbeit der betroffenen Abteilungen

Die vorläufige Bausummenermittlung wird für alle Baumaßnahmen vom Bischöfl. Bauamt vorgenommen, die Ermittlung der endgültigen Bausumme erfolgt für die Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen durch die BFK und für alle übrigen durch das Bauamt. Die Meldung der vorläufigen und endgültigen Bausummen hat jeweils an die Rechtsabteilung zu erfolgen. Die Rechtsabteilung gibt die Zahlen sodann per Stichtag-Meldebogen an den Versicherer zum Zweck der vorläufigen bzw. endgültigen Beitragsberechnung weiter. Die Bayerische Versicherungskammer (Büro Gassenhuber) wird die Beitragsrechnungen an die Rechtsabteilung senden, die diese prüft und nach Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit an das Bischöfl. Bauamt zur Erstellung der Auszahlungsanordnung weiterleitet.

Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat

67343 Speyer Tel. 0 62 32/1 02-0

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Hugo Büchler Domkapitular Dr. Norbert Weis

Bezugspreis:

Redaktion:

4,50 DM vierteljährlich

Herstellung: Zur Post gegeben am: Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer

27. Januar 1994